

Obergerichte
im Süd-Westen
wenden § 489 Abs. 1
Nr. 2 BGB nicht an

► Bausparen

Kein Kündigungsrecht bei zuteilungsreifem Bausparvertrag

| Eine Bausparkasse darf nach Ansicht des OLG Karlsruhe einen zuteilungsreifen Bausparvertrag nicht kündigen. |

Die Voraussetzungen für ein Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB lägen nicht vor, weil die Bausparkasse – in der Ansparphase rechtlich in der Rolle der Darlehensnehmerin – das Darlehen nicht „vollständig empfangen“ habe. Vollständig empfangen habe die Bausparkasse das Darlehen, wenn die Bausparsumme erreicht sei (OLG Karlsruhe, Urteil vom 08.11.2016 Az. 17 U 185/15, Abruf-Nr. 189748).

PRAXISHINWEIS | Das OLG Karlsruhe hat sich damit dem OLG Stuttgart (Urteil vom 29.03.2016, Az. 9 U 171/15, Abruf-Nr. 185707) angeschlossen. Es hat aber die Revision zugelassen, weil die Obergerichte die Frage des Kündigungsrechts bei nicht vollständig angesparter Bausparsumme unterschiedlich beantworten.

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Kündigung eines zuteilungsreifen Bausparvertrags“ auf www.iww.de → Abruf-Nr. 44171374

So weit geht die
Fürsorgepflicht nicht

► Altersversorgung

Arbeitgeber muss nicht über Folgen von Teilzeit für bAV aufklären

| Der Arbeitgeber ist aufgrund seiner Fürsorgepflicht nicht verpflichtet, Arbeitnehmer über die nachteiligen Folgen von Teilzeit für die betriebliche Altersversorgung aufzuklären. Er darf davon ausgehen, dass sich der Arbeitnehmer vor seinem Antrag auf Beschäftigung in Teilzeit eingehend mit den Folgen auseinandergesetzt hat, auch in Bezug auf finanzielle Einbußen in der gesetzlichen und betrieblichen Altersrente (LAG Nürnberg, Urteil vom 21.12.2015, Az. 3 Sa 249/15, Abruf-Nr. 187278). |

► Krankenversicherung

Kein Sonderausgabenabzug für selbst getragene Krankheitskosten

| Vereinbart ein privat Krankenversicherter einen Selbstbehalt, um geringere Versicherungsbeiträge zu zahlen, kann er laut BFH seine deswegen selbst getragenen Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben abziehen. Die Selbstbeteiligung stelle keine Gegenleistung für die Erlangung des Versicherungsschutzes dar. Daher sei sie kein Beitrag „zu“ einer Krankenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. a EStG (BFH, Urteil vom 01.06.2016, Az. X R 43/14, Abruf-Nr. 189656). |

Wichtig | Die selbst getragenen Krankheitskosten können allenfalls als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Voraussetzung ist, dass die Krankheitskosten die zumutbare (Eigen-)Belastung überschreiten. Die Werte für die zumutbare (Eigen-)Belastung stehen in § 33 Abs. 3 EStG.

Kosten verpuffen
steuerlich